Zollcodierungen 2026/2027

EUDR | CBAM | F-Gas | Handelsschutz | Stahl | Fernverkauf/PID

Umfassendes Arbeitspapier mit Codierungen, Bedeutung, Anwendungsbeginn und Prüflogik

Stand: 7. Oktober 2026

Dieses Arbeitspapier dient als operative Orientierung für Zollanmeldungen. Die Codierungen sind nach Rechtsgebiet getrennt. Bei produkt-, ursprungs- oder unternehmensbezogenen Maßnahmen ist unmittelbar vor Abgabe der Anmeldung zusätzlich die konkrete TARIC-Maßnahme für den 10-stelligen Warencode und das Ursprungsland zu prüfen.

Ein TARIC-Code ersetzt nicht die materielle Prüfung, ob die Ware tatsächlich in den Anwendungsbereich fällt. Besonders bei F-Gas, handelspolitischen Schutzmaßnahmen und Stahl können je nach Warencode mehrere Bedingungen und Unterlagencodes nebeneinander bestehen.

1. Schnellübersicht – welches Regelwerk greift wann?

Regelwerk	TARIC-Maßnahme	Anwendungsbeginn	zentrale Codierungen	Kernbereich
EUDR	776 Einfuhr / 777 Ausfuhr	30.12.2026; bestimmte Kleinst-/Kleinunternehmen ab 30.06.2027	C716/C717 sowie Ausnahmen Y129, Y132, Y133, Y141, Y142, Y187, Y190, Y191; Sondercodes C718, C720/C725, Y188/Y196	Entwaldungsfreie relevante Rohstoffe/Erzeugnisse nach Anhang I
CBAM	775	01.01.2026 (definitive Phase)	Y128, Y134-Y137, Y237, Y238, Y422	Zement, Eisen/Stahl, Aluminium, Düngemittel, Strom, Wasserstoff nach Anhang I
F-Gas	724 Einfuhr / 765 Ausfuhr	Regelwerk seit 11.03.2024; Zoll-Single-Window ab 03.03.2025; TARIC-Updates laufend	u.a. Y123, Y121, Y163, Y160, Y054, Y125, Y152, Y154, Y169, Y179, Y161/Y162	F-Gase als Massengut sowie Erzeugnisse/Ausrüstung mit F-Gasen
Handelspolitische Schutzmaßnahmen	produktbezogen im TARIC	je nach Einzelverordnung	kein universeller Dokumentencode; häufig TARIC-Zusatzcode für Hersteller/Exporteur + spezifischer Zollsatz	Antidumping-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen
EU-Stahlregelung 2026	Tarifkontingente + Importkontrolle 764 für Melt & Pour	01.07.2026; Melt-&-Pour-Nachweis ab 01.10.2026	Y376-Y388 (Land Melt & Pour), C131-C139 (Nachweise); Kontingentpräferenz 120 bzw. 100 bei erschöpftem Kontingent	26 Stahlproduktkategorien nach VO (EU) 2026/1384
Ferrolegierungen	produktbezogen: Zollkontingente / variabler Schutzzoll	seit 18.11.2025; Laufzeit drei Jahre	Y320, Y321, Y322 (Präferenzantrag); Y500 (Übergangsware)	Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrosiliciummangan, Ferrosiliciummagnesium nach VO (EU) 2025/2351
Silicium-Elektrostahl	spezifische Zollkontingente + vorläufiger Schutzzoll	seit 25.09.2026; vorläufig für 155 Kalendertage	bei Transformatoren: besondere Maßeinheit TSE (AT/e-zoll-Praxis)	GOES sowie Stahl-Elektrobleche/-kerne nach VO (EU) 2026/2133
Fernverkauf / PID	Produktkennungen in der Zollanmeldung	seit 01.07.2026 freiwillig; ab 01.11.2026 verpflichtend	C127, C128, C129 / Y081; außerdem F53, Y126 (C07 entfallen)	Fernverkäufe, PID, Anmeldearten, Vertretung und Sicherheitsdeckung

2. EUDR – Entwaldungsverordnung

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2023/1115, geändert u.a. durch Verordnung (EU) 2025/2650 und Delegierte Verordnung (EU) 2026/2102. Die Kommission führt für den Zoll die Maßnahmearten 776 (Einfuhr) und 777 (Ausfuhr). Bei der Einfuhr ist der 10-stellige TARIC-Code, bei der Ausfuhr der 8-stellige KN-Code maßgeblich.

Starttermine: Grundsätzlich 30.12.2026. Für natürliche Personen sowie Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinn des Art. 38 Abs. 3, die bereits bis 31.12.2024 als solche bestanden, grundsätzlich 30.06.2027. Diese Verschiebung gilt nicht für Erzeugnisse, die bereits vom Anhang der früheren Holzhandelsverordnung (EU) Nr. 995/2010 erfasst waren.

Code	Richtung	Bedeutung	Wann verwenden?	Gültigkeit/Start
C716	Einfuhr + Ausfuhr	Due-Diligence-Erklärung	Regelfall: Referenz der erforderlichen Due-Diligence-Erklärung wird in der Zollanmeldung angegeben.	ab 30.12.2026 bzw. ab individuellem EUDR-Start
C717	Einfuhr + Ausfuhr	Vereinfachte Erklärung	Kennung der einmaligen vereinfachten Erklärung für Kleinst- oder kleine Primärbetreiber nach Art. 4a. Nicht mit Y141 verwechseln.	ab individuellem EUDR-Start

Code	Richtung	Bedeutung	Wann verwenden?	Gültigkeit/Start
C718	Ausfuhr + Wiedereinfuhr	Übergangsware	Ware wurde bereits zwischen 30.06.2023 und EUDR-Anwendungsbeginn auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
Y129	Einfuhr + Ausfuhr	Nicht im EUDR-Anwendungsbereich	Für „ex"-Warencodes: Tarifposition ist betroffen, konkrete Ware aber nicht.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
Y132	Einfuhr + Ausfuhr	Vor 29.06.2023 produziert	Ausnahme für relevante Produkte, die vor dem 29.06.2023 produziert wurden.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
Y133	Einfuhr + Ausfuhr	Gebraucht / Abfall / Recycling	Gebrauchte/Second-Hand-Waren, Abfall, rückgewonnene Produkte und bestimmte Erzeugnisse aus Material am Ende des Lebenszyklus.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
Y141	Einfuhr + Ausfuhr	Übergang für bestimmte Kleinst-/Kleinunternehmen	Nur Art.-38(3)-Gruppe: bis 29.06.2027 deklarierbar; Unternehmer muss bis 31.12.2024 als Kleinst-/Kleinunternehmen bestanden haben.	30.12.2026 bis 29.06.2027
Y142	Einfuhr + Ausfuhr	Nichtkommerzielle C2C-Sendung	Ausnahme für bestimmte nichtkommerzielle Verbraucher-zu-Verbraucher-Sendungen.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
Y187	Einfuhr + Ausfuhr	Muster / Prüfung / Analyse	Muster von vernachlässigbarem Wert und Menge sowie Produkte für Untersuchung, Analyse oder Tests; nur soweit Anhang I dies vorsieht.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
Y190	Einfuhr + Ausfuhr	Verpackungsmaterial	Bestimmte Einweg- und Mehrwegverpackungen, die ausschließlich ein anderes Produkt tragen/schützen und mit diesem gestellt werden; nur wenn in Anhang I vorgesehen.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
Y191	Einfuhr + Ausfuhr	Arzneimittelherstellung / Begleitmaterial	Bestimmte Produkte zur Herstellung von Human-/Tierarzneimitteln sowie Korrespondenz- und Marketingmaterial; nur wenn in Anhang I vorgesehen.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
C720	Wiedereinfuhr	Non-SME Downstream-Operator	Referenznummer/Erklärungskennung des Upstream-Operators; Downstream-Operator ist Nicht-KMU und im Informationssystem registriert.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
C725	Wiedereinfuhr	SME Downstream-Operator	Referenznummer/Erklärungskennung des Upstream-Operators; Downstream-Operator ist KMU und nicht im Informationssystem registriert.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
Y196	nur Ausfuhr	Non-SME Downstream-Operator	Ausfuhr durch nicht-KMU Downstream-Operator, registriert im Informationssystem.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
Y188	nur Ausfuhr	SME Downstream-Operator	Ausfuhr durch KMU-Downstream-Operator, nicht im Informationssystem registriert.	ab EUDR-Anwendungsbeginn
B090	Einfuhr + Ausfuhr	Sperrbedingung	DDS/vereinfachte Erklärung erforderlich, aber nicht vorgelegt und keine Ausnahme anwendbar -> Ein-/Ausfuhr nicht zulässig; Aktion 09.	ab EUDR-Anwendungsbeginn

Prüflogik Y141: 1) War der Unternehmer bereits bis 31.12.2024 Kleinst- oder kleines Unternehmen nach Art. 3 Abs. 1/2 der Richtlinie 2013/34/EU? 2) Ist die konkrete Ware keine frühere EUTR-Ware? Nur dann kommt die Verschiebung bis 30.06.2027 und damit Y141 bis 29.06.2027 in Betracht.

3. CBAM – Carbon Border Adjustment Mechanism

Die definitive CBAM-Phase läuft seit 01.01.2026. Für CBAM-Waren ist in der Zollanmeldung die TARIC-Maßnahme 775 zu beachten. Abhängig von Zulassung, Ausnahme oder Zollverfahren ist die passende Zusatzreferenz zu setzen.

Code	Bedeutung	Praxis / Anwendungsfall	Start/Gültigkeit
Y128	CBAM-Kontonummer	Zugelassener CBAM-Anmelder; CBAM-Kontonummer ist anzugeben. In Österreich weist das BMF darauf hin, dass Y128 bei bestehender Zulassung auch in Fällen unterhalb der De-minimis-Schwelle vorkommen kann.	seit 01.01.2026

Code	Bedeutung	Praxis / Anwendungsfall	Start/Gültigkeit
Y134	Geografische Ausnahme	Waren mit Ursprung Büsingen, Helgoland oder Livigno.	seit 01.01.2026
Y135	Militärische Tätigkeiten	Befreiung für Waren für militärische Tätigkeiten.	seit 01.01.2026
Y136	Strom/Wasserstoff – Sonderfall	Strom oder Wasserstoff aus der ausschließlichen Wirtschaftszone bzw. dem Festlandsockel eines Mitgliedstaats in den vorgesehenen Sonderfällen.	seit 01.01.2026
Y137	De-minimis-Ausnahme	Kumulierte jährliche Eigenmasse der CBAM-Waren < 50 t je Einführer/Jahr; gilt nicht für Strom und Wasserstoff.	seit 01.01.2026
Y237	EU-Ursprung	CBAM-Ware mit nichtpräferenziellem Ursprung EU.	seit 01.01.2026
Y238	Zulassungsantrag noch offen	Antrag auf Zulassung bis 31.03.2026 gestellt, aber Status noch nicht erteilt; Antragsnummer ist anzugeben. Österreichisches BMF: Nutzung längstens bis 31.12.2026.	Übergang 2026
Y422	Aktive Veredelung	CBAM-Ware wird in die aktive Veredelung überführt; Code in nachfolgenden Anmeldungen weiterführen, bis Überwachung endet (Freier Verkehr oder Wiederausfuhr).	seit 01.01.2026

Achtung: CBAM-Codes sind positionsbezogen. Mehrere Angaben können je nach Fall zusammentreffen. Entscheidend sind der konkrete Warencode, die Einfuhr zum zollrechtlich freien Verkehr bzw. das besondere Verfahren und der Status des Einführers.

4. F-Gas – fluorierte Treibhausgase

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2024/573. Die Verordnung trat am 11.03.2024 in Kraft; die Zoll-Single-Window-/CERTEX-Verknüpfung ist seit 03.03.2025 anzuwenden. TARIC-Maßnahme 724 betrifft die Einfuhrkontrolle, Maßnahme 765 die Ausfuhrkontrolle. Die konkrete Kombination der Codes hängt stark vom Warencode und vom Inhalt der Ware ab.

Code	Richtung	Bedeutung	Praxis / Inhalt	Start
Y123	Einfuhr/Ausfuhr/Transit	Registrierung F-Gas-Portal	Unternehmen ist nach Art. 20 im F-Gas-Portal registriert.	seit 03.03.2025 / laufende TARIC-Integration
Y121	Einfuhr/Ausfuhr	CO2-Äquivalent	Tonnen CO2-Äquivalent der Massengase bzw. der in Erzeugnissen/Ausrüstung/Teilen enthaltenen Gase; numerischer Wert.	aktuell
Y163	Einfuhr/Ausfuhr	Nettomasse F-Gase	Nettomasse der in Erzeugnissen/Ausrüstung enthaltenen F-Gase; numerischer Wert.	aktuell
Y160	Einfuhr/Ausfuhr	Nicht im Anwendungsbereich	Ware fällt nicht unter die anwendbaren Bestimmungen der VO (EU) 2024/573.	aktuell
Y054	Einfuhr	Kennzeichnung	Ware ist gemäß Art. 12 VO (EU) 2024/573 gekennzeichnet.	seit 01.01.2025, soweit betroffen
Y125	Einfuhr	HFKW-Quotenregel	Einfuhr fällt unter Art. 16 Abs. 1 (Mengenreduktion HFKW).	aktuell
Y120	Einfuhr	< 10 t CO2e in Erzeugnissen/Ausrüstung	Unternehmen importiert jährlich weniger als 10 t CO2e HFKW in Erzeugnissen/Ausrüstung; Ausnahme von Art. 19 Abs. 6.	aktuell
Y152	Einfuhr	Reparatur/Service	Ausnahme vom Einfuhrverbot für Reparatur/Service bestehender Einrichtungen nach Art. 11 Abs. 1.	aktuell
Y154	Einfuhr/Ausfuhr	Labor-/Analysebehälter	Ausnahme für bestimmte nicht wieder auffüllbare/ohne Nachfüllvorrichtung ausgestattete Behälter für Labor-/Analysezwecke nach Art. 11 Abs. 3.	aktuell

Code	Richtung	Bedeutung	Praxis / Inhalt	Start
Y169	Einfuhr	Anhang-IV-Produkt, aber nicht verboten	Produkt/Ausrüstung einschließlich Teile ist in Anhang IV erfasst, enthält/benötigt F-Gase, fällt aber nicht unter das Verbot des Art. 11 Abs. 1 (ohne Militär-/Reparaturausnahme).	seit 25.06.2025
Y179	Einfuhr	Keine Quote für andere F-Gase	Vorbefüllte Produkte/Ausrüstung mit F-Gasen, die keine HFKW des Anhang I Abschnitt 1 sind; Art.-19-Quotenbestimmungen nicht anwendbar.	seit 25.06.2025
Y161	Ausfuhr	Ausnahme Ausfuhrverbot	Ausnahme nach Art. 22 Abs. 3 für Militärausrüstung bzw. Produkte/Ausrüstung, die nach Anhang IV in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen.	seit 12.03.2025
Y162	Ausfuhr	Persönlicher Gebrauch	Ausnahme von der Lizenzvorlage bei Ausfuhr von Erzeugnissen/Ausrüstung, die persönliche Gebrauchsgegenstände sind.	aktuell
C045	Einfuhr	Rückgaberegelung Behälter	Nachweis zur Konformitätserklärung über verbindliche Vorkehrung zur Rückgabe wiederauffüllbarer Behälter (Art. 11 Abs. 4).	aktuell

Bei F-Gas niemals nur nach dem Produktnamen entscheiden. Zuerst 10-stelligen TARIC-Code bestimmen, dann Maßnahme 724/765 und die dort hinterlegten Bedingungspaare lesen. Kennzeichnung, Registrierung, Quote, Nettomasse und CO2-Äquivalent können kumulativ verlangt werden.

5. Handelspolitische Schutzmaßnahmen / „Schutzzölle“

Unter dem Oberbegriff handelspolitische Schutzmaßnahmen führt TARIC insbesondere Antidumpingzölle, Ausgleichszölle und Schutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind nicht über einen einzigen universellen Unterlagencode abbildbar: sie hängen vom konkreten Warencode, Ursprungs-/Ausfuhrland, Hersteller/Exporteur und der jeweils geltenden Durchführungsverordnung ab.

Instrument	Zweck	Wirkung	Was in der Anmeldung zu prüfen ist	Inkrafttreten
Antidumpingzoll	Ausgleich von gedumpten Einfuhren	Zusätzlicher ad-valorem- oder spezifischer Zoll; häufig unterschiedliche Sätze je Hersteller/Exporteur.	10-stelliger TARIC + Ursprungsland + ggf. 4-stelliger TARIC-Zusatzcode des Herstellers/Exporteurs + ggf. Handelsrechnung/Verpflichtungsunterlage.	Datum der jeweiligen Antidumping-Verordnung; im TARIC tagesaktuell
Ausgleichszoll (Anti-Subsidy)	Ausgleich subventionierter Einfuhren	Zusätzlicher Zoll, der unzulässige Subventionseffekte ausgleicht.	Wie oben: konkrete TARIC-Maßnahme, ggf. Hersteller-/Exporteur-Zusatzcode und geforderte Unterlage.	Datum der jeweiligen Ausgleichszoll-Verordnung
Schutzmaßnahme (Safeguard)	Reaktion auf stark gestiegene Einfuhren	Typisch: Zollkontingent; innerhalb Kontingent begünstigt, darüber Zusatzzoll.	Kontingentnummer / Präferenzcode / ggf. zusätzliche Dokumente gemäß TARIC; niemals pauschal codieren.	je nach Schutzmaßnahmen-Verordnung
Preisverpflichtung / Mindestpreis	Alternative bzw. besondere Form einer Handelsschutzmaßnahme	Einfuhr ist nur unter bestimmten Preis-/Rechnungsbedingungen begünstigt bzw. zulässig.	Spezifischer Unterlagencode und ggf. TARIC-Zusatzcode gemäß jeweiliger Maßnahme.	je nach Einzelverordnung

Antidumping- und Ausgleichszölle werden laufend geändert, verlängert, ausgesetzt oder auf neue Hersteller ausgeweitet. Eine fixe Liste wäre schnell veraltet. Der rechtssichere Weg ist: Warencode + nichtpräferenzieller Ursprung + Hersteller/Exporteur im TARIC am Tag der Anmeldung prüfen und den dort geforderten TARIC-Zusatzcode/Dokumentcode übernehmen.

6. Ferrolegierungen – Schutzmaßnahme nach VO (EU) 2025/2351

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2351 vom 18.11.2025 führt für drei Jahre eine endgültige Schutzmaßnahme für Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrosiliciummangan und Ferrosiliciummagnesium der KN-Codes 7202 11, 7202 19, 7202 21, 7202 29, 7202 30 und 7202 99 30 ein. Es bestehen spezifische Zollkontingente; außerhalb des Kontingents gilt ein variabler Zoll in Abhängigkeit vom jeweiligen Preisschwellenwert.

Code	Bedeutung	Praxis / Anwendungsfall	Start/Gültigkeit
Y320	Antrag auf Präferenzbehandlung für GSP	Bei Inanspruchnahme einer GSP-Präferenz, soweit die konkrete TARIC-Bedingung dies vorsieht.	seit 21.11.2025
Y321	Antrag auf Präferenzbehandlung für andere Länder	Bei Präferenzbehandlung für andere begünstigte Länder, soweit die konkrete TARIC-Bedingung dies vorsieht.	seit 22.11.2025
Y322	Antrag auf Präferenzbehandlung für Kanada	Bei Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung für Kanada, soweit die konkrete TARIC-Bedingung dies vorsieht.	seit 21.11.2025
Y500	Übergangsware nach Art. 3 VO (EU) 2025/2351	Ware war am 18.11.2025 bereits auf dem Weg in die Union und der Bestimmungsort konnte nicht geändert werden; keine Anwendung des Preisschwellenwerts.	TARIC-Code seit 26.11.2025

Wichtig: Y320, Y321 und Y322 sind Präferenz-Antragscodes und nicht pauschal bei jeder Ferrolegierungseinfuhr zu setzen. Maßgeblich sind Ursprung, Präferenzanspruch und die konkrete TARIC-Bedingung. Y500 betrifft ausschließlich die Übergangssituation des Art. 3 der VO (EU) 2025/2351.

7. Stahleinfuhren – EU-Stahlregelung 2026

Die Verordnung (EU) 2026/1384 gilt seit 01.07.2026 und ersetzt die frühere Stahl-Schutzmaßnahme. Sie erfasst 26 Produktkategorien, sieht ein jährliches zollfreies Einfuhrvolumen von insgesamt 18.345.922 Tonnen vor und erhebt außerhalb der Quote einen Zoll von 50 %. EWR-Ursprünge sind von der Mengenmaßnahme ausgenommen, unterliegen aber den Melt-&-Pour-Traceability-Anforderungen.

Für betroffene Stahleinfuhren muss das Land, in dem der Stahl ursprünglich geschmolzen und gegossen wurde („melt and pour“), in der Zollanmeldung angegeben und durch geeignete Unterlagen mit Heat Number belegt werden. Fehlende oder nicht überprüfbare Nachweise können zur Zurückweisung der Einfuhr führen.

Code	Land des „melt and pour“
Y376	China
Y377	Indien
Y378	Indonesien
Y379	Vietnam
Y380	Malaysia
Y381	Algerien
Y382	Japan
Y383	Südkorea
Y384	Türkei
Y385	Iran
Y386	Europäische Union
Y387	Sonstige Länder
Y388	Mehrere Schmelz-/Gießländer (multiple origins)

Code	Nachweis für Melt & Pour + Heat Number
C131	Mill Test Certificate (Werkszeugnis) – bevorzugter Nachweis.
C132	Rechnung mit Angaben zu Melt-&-Pour-Land und Heat Number.
C133	Lieferschein mit entsprechenden Angaben.
C134	Qualitätszertifikat, Bestellunterlage oder Vertrag.
C135	Langzeit-/Langzeiterklärung des Lieferanten.
C136	Produktions- oder Kostenrechnungs-/Buchhaltungsunterlage.
C137	Zolldokument des Ausfuhrlandes.
C138	Handelskorrespondenz / Geschäftskorrespondenz mit Angaben zu Melt-&-Pour-Land und Heat Number.
C139	Produktbeschreibung / Produktionsbeschreibung mit Angaben zu Melt-&-Pour-Land und Heat Number.

Kontingentangabe: Nach aktueller Zollpraxis ist in der Anmeldung bei verfügbarem Tarifkontingent der Präferenzcode 120, bei ausgeschöpftem Kontingent der Code 100 zu verwenden. Zusätzlich sind nichtpräferenzieller Ursprung, Melt-&-Pour-Code Y376-Y388 und der Nachweis C131-C139 getrennt zu erklären.

BMF-Praxishinweis Schweiz (Korrektur vom 06.10.2026): Wird Vormaterial mit EU-Ursprung in der Schweiz einer nicht ursprungsbegründenden Bearbeitung unterzogen, wird die Ware für die Schutzmaßnahme bei der Wiedereinfuhr wie Ware mit Ursprung Schweiz behandelt. Das schweizerische Kontingent ist anzuwenden; bei Ausschöpfung fällt der 50-%-Schutzzoll an. Ein Nachweis der EU-Schmelze mittels MTC und Verarbeitungsdokumenten beseitigt diese Rechtsfolge nicht (Art. 4 Abs. 2 DVO (EU) 2026/1457).

8. Silicium-Elektrostahl – vorläufige Schutzmaßnahme 2026

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/2133 vom 18.09.2026 gelten seit 25.09.2026 für 155 Kalendertage vorläufige Schutzmaßnahmen für bestimmte kornorientierte flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl (GOES) sowie Stahl-Elektrobleche und -kerne. Betroffen sind insbesondere die KN-Codes 7225 11 00, 7226 11 00 und 8504 90 13; die Maßnahme erfasst Stahl-Elektrobleche/-kerne auch dann, wenn sie in bestimmte Transformatoren der Position 8504 eingebaut sind.

Sachverhalt	Angabe	Praxis / Anwendungsfall
GOES / Stahl-Elektrobleche und -kerne	TARIC-Kontingent / vorläufiger Schutzzoll	Warencode, Ursprung, Kontingent und Preisschwelle nach VO (EU) 2026/2133 tagesaktuell im TARIC prüfen.
Transformatoren mit betroffenen Stahl-Elektroblechen/-kernen	TSE	Österreich/e-zoll: Menge der im Transformator enthaltenen Stahl-Elektrobleche und -kerne in Tonnen als besondere Maßeinheit mit Einheitencode TSE angeben.

Betroffene Transformator-Codes: 8504 21 00, 8504 22 10, 8504 22 90, 8504 23 00, 8504 31 21, 8504 31 29, 8504 31 80, 8504 32 00, 8504 33 00 und 8504 34 00.

Österreichischer e-zoll-Praxishinweis: TSE ist die derzeit verwendete besondere Maßeinheit für die in Transformatoren enthaltene Menge an Stahl-Elektroblechen und -kernen (in Tonnen). TARIC-Maßnahme und technische e-zoll-Umsetzung unmittelbar vor Abgabe der Anmeldung erneut prüfen.

9. Fernverkauf – Product Identifier (PID)

Für betroffene Fernverkäufe eingeführter Waren sind Produktkennungen seit 01.07.2026 freiwillig und ab 01.11.2026 verpflichtend. Die Kennungen werden produkt- bzw. variantenbezogen in der Zollanmeldung als Unterlagen-/Supporting-Document-Angaben übermittelt. Nach der EU-Kommissionsleitlinie/TARIC-Zuordnung werden drei PID-Arten unterschieden.

Code	PID-Art	Bedeutung / einzutragender Wert	Pflicht
C127	M-PID	Händler-Produktkennung des Online-Verkäufers / Marktplatzes / der Plattform	grundsätzlich verpflichtend
C128	NS-PID	Nicht standardisierte Hersteller-/Lieferanten-Produktkennung	grundsätzlich verpflichtend
C129	S-PID	Standardisierte Hersteller-Produktkennung, z. B. EAN/GTIN, sofern vorhanden	wenn vorhanden
Y081	Ausnahme	Für das angegebene Produkt existiert keine standardisierte Hersteller-Produktkennung	statt C129, wenn keine S-PID existiert

Kritischer Hinweis Österreich (Stand 07.10.2026): Die BMF-Webseite „Rechtliche Informationen e-zoll“ nennt derzeit C127 als standardisierte Herstellerproduktkennung und C129 als Händlerproduktkennung. Das weicht von der EU-Kommissionsleitlinie und der EU/TARIC-Zuordnung C127 = M-PID, C128 = NS-PID, C129 = S-PID ab. Vor dem produktiven Einsatz ab 01.11.2026 die Zuordnung im tatsächlich verwendeten e-zoll-/Speditionssystem und im tagesaktuellen TARIC prüfen; bei Widerspruch nicht raten, sondern Zollamt bzw. Softwareanbieter schriftlich klären.

Ergänzende E-Commerce-Codes und operative Prüfungen (CLECAT 2026/276)

Prüfcode / Feld	Betroffene Fälle	Prüfung / operative Umsetzung	Stichtag
F53	Einfuhr / geringwertige Waren	Zusatzverfahrenscode für geringwertige Waren bei regulärer Umsatzsteuerbehandlung; Anwendung und e-zoll-Umsetzung prüfen.	seit 01.07.2026
C07	Einfuhr / historisch	Entfallener Zusatzverfahrenscode; bei neuen Anmeldungen nicht mehr verwenden.	entfallen 01.07.2026
Y126	Einfuhr / Fernverkauf	UHF-Referenzcode in DE 12 04 002 000 bei betroffenen H1-, H6- und H7-Anmeldungen.	vorgesehen ab 01.11.2026
PID / DE	Fernverkäufe mit PID-Pflicht	C127/C128/C129 über DE 12 03 000 000 wiederholbar je Produkt innerhalb einer Position; Y081 nach Vorgabe in DE 12 04. Code-Zuordnung Österreich vor Einsatz klären.	Pflicht ab 01.11.2026
Anmeldeart	H1 / H6 / H7	H7 nur bei zulässigen Fernverkäufen bis 150 EUR; H6 unter Bedingungen bis 1.000 EUR; H1 u. a. bei Verboten/Beschränkungen, Verbrauchsteuer, Waren über 150 EUR oder Präferenzantrag.	bei jeder Anmeldung
Vertretung	indirekte Zollvertretung	Anmelder und vertretene Person sind Zollschuldner (Art. 77 Abs. 3, 84 UZK). UHF-Schuldnerschaft und richtige Vertretungsart, insbesondere bei IOSS, gesondert prüfen.	vor Anmeldung klären
Sicherheit	Gesamtsicherheit / AEO	Deckung für zusätzliche Zollschuld und UHF, Referenzbetrag, Spitzenbelastung und Bewilligungsumfang prüfen. Geplante 30%-AEO-Regelung erst nach Rechtsprüfung anwenden.	vor 01.11.2026 prüfen
Fernverkauf	IOSS / Sammelsendungen	Bei IOSS und Nicht-IOSS Anmeldeort prüfen; einzelne Verbraucherbestellungen nicht zur Umgehung zusammenfassen. Bei Retouren Erstattungsregeln beachten.	laufende Prüfung
Fernverkauf / E-Commerce	F53	Einfuhr	Geringwertige Waren / reguläre Umsatzsteuerbehandlung

Fernverkauf / E-Commerce	C07	Einfuhr	Entfallener Zusatzverfahrenscode; nicht mehr neu verwenden
Fernverkauf / E-Commerce	Y126	Einfuhr	UHF in DE 12 04 002 000 bei betroffenen Fernverkäufen

10. Gesamtmatrix – Codes auf einen Blick

Regelwerk	Code	Richtung	Kurzbeschreibung	Start/Gültigkeit
EUDR	C716	Einfuhr + Ausfuhr	Due-Diligence-Erklärung	ab 30.12.2026 bzw. ab individuellem EUDR-Start
EUDR	C717	Einfuhr + Ausfuhr	Vereinfachte Erklärung	ab individuellem EUDR-Start
EUDR	C718	Ausfuhr + Wiedereinfuhr	Übergangsware	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	Y129	Einfuhr + Ausfuhr	Nicht im EUDR-Anwendungsbereich	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	Y132	Einfuhr + Ausfuhr	Vor 29.06.2023 produziert	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	Y133	Einfuhr + Ausfuhr	Gebraucht / Abfall / Recycling	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	Y141	Einfuhr + Ausfuhr	Übergang für bestimmte Kleinst-/Kleinunternehmen	30.12.2026 bis 29.06.2027
EUDR	Y142	Einfuhr + Ausfuhr	Nichtkommerzielle C2C-Sendung	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	Y187	Einfuhr + Ausfuhr	Muster / Prüfung / Analyse	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	Y190	Einfuhr + Ausfuhr	Verpackungsmaterial	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	Y191	Einfuhr + Ausfuhr	Arzneimittelherstellung / Begleitmaterial	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	C720	Wiedereinfuhr	Non-SME Downstream-Operator	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	C725	Wiedereinfuhr	SME Downstream-Operator	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	Y196	nur Ausfuhr	Non-SME Downstream-Operator	ab EUDR-Anwendungsbeginn
EUDR	Y188	nur Ausfuhr	SME Downstream-Operator	ab EUDR-Anwendungsbeginn
CBAM	Y128	Einfuhr	CBAM-Kontonummer	seit 01.01.2026

Regelwerk	Code	Richtung	Kurzbeschreibung	Start/Gültigkeit
CBAM	Y134	Einfuhr	Geografische Ausnahme	seit 01.01.2026
CBAM	Y135	Einfuhr	Militärische Tätigkeiten	seit 01.01.2026
CBAM	Y136	Einfuhr	Strom/Wasserstoff – Sonderfall	seit 01.01.2026
CBAM	Y137	Einfuhr	De-minimis-Ausnahme	seit 01.01.2026
CBAM	Y237	Einfuhr	EU-Ursprung	seit 01.01.2026
CBAM	Y238	Einfuhr	Zulassungsantrag noch offen	Übergang 2026
CBAM	Y422	Einfuhr	Aktive Veredelung	seit 01.01.2026
F-Gas	Y123	Einfuhr/Ausfuhr/Transit	Registrierung F-Gas-Portal	seit 03.03.2025 / laufende TARIC-Integration
F-Gas	Y121	Einfuhr/Ausfuhr	CO2-Äquivalent	aktuell
F-Gas	Y163	Einfuhr/Ausfuhr	Nettomasse F-Gase	aktuell
F-Gas	Y160	Einfuhr/Ausfuhr	Nicht im Anwendungsbereich	aktuell
F-Gas	Y054	Einfuhr	Kennzeichnung	seit 01.01.2025, soweit betroffen
F-Gas	Y125	Einfuhr	HFKW-Quotenregel	aktuell
F-Gas	Y120	Einfuhr	< 10 t CO2e in Erzeugnissen/Ausrüstung	aktuell
F-Gas	Y152	Einfuhr	Reparatur/Service	aktuell
F-Gas	Y154	Einfuhr/Ausfuhr	Labor-/Analysebehälter	aktuell
F-Gas	Y169	Einfuhr	Anhang-IV-Produkt, aber nicht verboten	seit 25.06.2025
F-Gas	Y179	Einfuhr	Keine Quote für andere F-Gase	seit 25.06.2025
F-Gas	Y161	Ausfuhr	Ausnahme Ausfuhrverbot	seit 12.03.2025
F-Gas	Y162	Ausfuhr	Persönlicher Gebrauch	aktuell
F-Gas	C045	Einfuhr	Rückgaberegelung Behälter	aktuell
Stahl 2026	Y376	Einfuhr	Melt & Pour: China	01.10.2026
Stahl 2026	Y377	Einfuhr	Melt & Pour: Indien	01.10.2026
Stahl 2026	Y378	Einfuhr	Melt & Pour: Indonesien	01.10.2026
Stahl 2026	Y379	Einfuhr	Melt & Pour: Vietnam	01.10.2026
Stahl 2026	Y380	Einfuhr	Melt & Pour: Malaysia	01.10.2026
Stahl 2026	Y381	Einfuhr	Melt & Pour: Algerien	01.10.2026
Stahl 2026	Y382	Einfuhr	Melt & Pour: Japan	01.10.2026
Stahl 2026	Y383	Einfuhr	Melt & Pour: Südkorea	01.10.2026
Stahl 2026	Y384	Einfuhr	Melt & Pour: Türkei	01.10.2026
Stahl 2026	Y385	Einfuhr	Melt & Pour: Iran	01.10.2026
Stahl 2026	Y386	Einfuhr	Melt & Pour: Europäische Union	01.10.2026
Stahl 2026	Y387	Einfuhr	Melt & Pour: Sonstige Länder	01.10.2026

Regelwerk	Code	Richtung	Kurzbeschreibung	Start/Gültigkeit
Stahl 2026	C131	Einfuhr	Nachweis: Mill Test Certificate (Werkszeugnis) – bevorzugter Nachweis.	01.10.2026
Stahl 2026	C132	Einfuhr	Nachweis: Rechnung mit Angaben zu Melt-&-Pour-Land und Heat Number.	01.10.2026
Stahl 2026	C133	Einfuhr	Nachweis: Lieferschein mit entsprechenden Angaben.	01.10.2026
Stahl 2026	C134	Einfuhr	Nachweis: Qualitätszertifikat, Bestellunterlage oder Vertrag.	01.10.2026
Stahl 2026	C135	Einfuhr	Nachweis: Langzeit-/Langzeiterklärung des Lieferanten.	01.10.2026
Stahl 2026	C136	Einfuhr	Nachweis: Produktions- oder Kostenrechnungs-/Buchhaltungsunterlage.	01.10.2026
Stahl 2026	C137	Einfuhr	Nachweis: Zolldokument des Ausfuhrlandes.	01.10.2026
Stahl 2026	C138	Einfuhr	Nachweis: Handels-/Geschäftskorrespondenz mit Melt-&-Pour-Land und Heat Number.	01.10.2026
Stahl 2026	C139	Einfuhr	Nachweis: Produkt-/Produktionsbeschreibung mit Melt-&-Pour-Land und Heat Number.	01.10.2026
Stahl 2026	Y388	Einfuhr	Melt & Pour: mehrere Schmelz-/Gießländer (multiple origins)	01.10.2026
Ferrolegierungen	Y320	Einfuhr	Antrag auf Präferenzbehandlung für GSP	seit 21.11.2025
Ferrolegierungen	Y321	Einfuhr	Antrag auf Präferenzbehandlung für andere Länder	seit 22.11.2025
Ferrolegierungen	Y322	Einfuhr	Antrag auf Präferenzbehandlung für Kanada	seit 21.11.2025
Ferrolegierungen	Y500	Einfuhr	Übergangsware: am 18.11.2025 bereits auf dem Weg in die Union	TARIC-Code seit 26.11.2025
Silicium-Elektrostahl	TSE	Einfuhr	Besondere Maßeinheit: Tonnen der in Transformatoren enthaltenen Stahl-Elektrobleche/-kerne (AT/e-zoll)	seit 25.09.2026
Fernverkauf / PID	C127	Einfuhr	M-PID – Händler-Produktkennung (EU/TARIC-Zuordnung)	freiwillig ab 01.07.; verpflichtend ab 01.11.2026
Fernverkauf / PID	C128	Einfuhr	NS-PID – nicht standardisierte Hersteller-Produktkennung	freiwillig ab 01.07.; verpflichtend ab 01.11.2026
Fernverkauf / PID	C129	Einfuhr	S-PID – standardisierte Hersteller-Produktkennung, wenn vorhanden	freiwillig ab 01.07.; verpflichtend ab 01.11.2026
Fernverkauf / PID	Y081	Einfuhr	Keine standardisierte Hersteller-Produktkennung vorhanden	freiwillig ab 01.07.; verpflichtend ab 01.11.2026
9	Vertretung / Schuldner	Bei E-Commerce Vertretungsart, IOSS-Rolle, Anmelder und mögliche gesamtschuldnerische Haftung prüfen.	Keine standardisierte Hersteller-Produktkennung vorhanden	freiwillig ab 01.07.; verpflichtend ab 01.11.2026
10	Sicherheit / Referenzbetrag	Deckung für Zoll und UHF sowie verfügbaren Referenzbetrag und Zahlungs- bzw. Sicherungsverfahren prüfen.	Keine standardisierte Hersteller-Produktkennung vorhanden	freiwillig ab 01.07.; verpflichtend ab 01.11.2026

11. Operative Prüfreihenfolge vor Abgabe einer Zollanmeldung

Schritt	Prüffeld	Was ist zu tun?
1	Warentarif	10-stelligen TARIC-Code bestimmen; bei Ausfuhr ggf. 8-stellige KN prüfen.
2	Ursprung	Nichtpräferenziellen Ursprung feststellen; bei Stahl zusätzlich Melt-&-Pour-Land getrennt prüfen.
3	TARIC-Maßnahmen	Alle am Anmeldetag aktiven Maßnahmen für Warencode + Ursprung lesen: EUDR, CBAM, F-Gas, Handelsschutz, Ferrolegierungen, Stahl, Silicium-Elektrostahl und PID können parallel greifen.
4	Unternehmensstatus	EUDR: Größen-/Operatorstatus; CBAM: Zulassungsstatus; F-Gas: Portalregistrierung/Quote.
5	Unterlagen	DDS/vereinfachte Erklärung, CBAM-Konto, F-Gas-Daten, Stahl-MTC/Melt-&-Pour-Nachweise, Ferrolegierungs-Präferenzdaten sowie PID-Daten vor Anmeldung beschaffen.
6	Codierung	Dokument-/Zusatzreferenzcodes positionsbezogen setzen; Referenznummern und Mengenwerte in die richtigen Datenelemente eintragen; bei betroffenen Transformatoren TSE als besondere Maßeinheit berücksichtigen.
7	Plausibilitätscheck	Code muss zum Sachverhalt passen. Ausnahme-Code nur setzen, wenn die materiellen Voraussetzungen nachweisbar erfüllt sind.
8	Tagesaktuelle Kontrolle; DG TAXUD, Guidance “The temporary EUR 3 customs duty and the Union handling fee”, 05.10.2026, über CLECAT Circular 2026/276 vom 06.10.2026. Geplante Maßnahmen und österreichische technische Umsetzung vor Anwendung prüfen.	Unmittelbar vor Abgabe nochmals TARIC prüfen, da Maßnahmen und Codes kurzfristig geändert werden können.

12. Quellen und Rechtsstand

Bereich	Primär-/Behördenquellen
EUDR	European Commission, DG TAXUD: “TARIC data created for Regulation (EU) 2023/1115 on deforestation and forest degradation”, Revision 1 vom 23.09.2026; CLECAT Circular 2026/269 vom 28.09.2026.
CBAM	Verordnung (EU) 2023/956 in geltender Fassung; Europäische Kommission: CBAM definitive regime; österreichisches BMF: Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM), TARIC-Codes für Zollanmeldungen, abgerufen 29.09.2026.
F-Gas	Verordnung (EU) 2024/573; österreichisches BMF/Findok VB-0830 „Fluorierte Treibhausgase“; EU CSW-CERTEX/F-Gas-Portal; TARIC-Integration Stand 2025/2026.
Schutzmaßnahmen	Europäische Kommission, TARIC; DG Trade and Economic Security: Trade Defence / Safeguard measures.
Stahl	Verordnung (EU) 2026/1384 vom 17.06.2026; Durchführungsverordnungen (EU) 2026/1457 vom 29.06.2026 und 2026/1963 vom 28.08.2026; TARIC-Dokumentencodes Y376-Y388/C131-C139; BMF-Newsletter Zoll vom 06.10.2026, Korrektur 16:01 Uhr zur Behandlung von EU-Vormaterial mit Bearbeitung in der Schweiz.
Ferrolegierungen	Durchführungsverordnung (EU) 2025/2351 vom 18.11.2025; BMF-Codelisten Y320/Y321/Y322/Y500; EU TARIC, Stand 07.10.2026.
Silicium-Elektrostahl	Durchführungsverordnung (EU) 2026/2133 vom 18.09.2026; österreichischer BMF-Praxishinweis zur besonderen Maßeinheit TSE (über WKO-Zusammenfassung, Stand 01.10.2026); EU TARIC.

Bereich	Primär-/Behördenquellen
Fernverkauf / PID	Delegierte Verordnung (EU) 2026/1022; Durchführungsverordnung (EU) 2026/1200; EU-Kommission TAXUD, Guidance „The EUR 3 temporary customs duty“, Version 2 vom 02.06.2026; BMF „Rechtliche Informationen e-zoll“, Stand 07.10.2026.

Dieses Arbeitspapier bildet den Rechts- und Informationsstand vom 07.10.2026 ab. Besonders bei PID-Fernverkauf, Ferrolegierungen, Silicium-Elektrostahl, Stahl-Melt-&-Pour und sonstigen handelspolitischen Maßnahmen ist für reale Anmeldungen immer der tagesaktuelle TARIC bzw. die aktuelle e-zoll-Umsetzung maßgeblich. Die PID-Zuordnung C127/C129 ist in Österreich vor dem verpflichtenden Start am 01.11.2026 nochmals produktiv zu verifizieren.